

Wir möchten unsere Nachhaltigkeitsziele grundsätzlich auch entlang unserer Wertschöpfungskette betrachten ausgehend von

- der Abwicklung des Zahlungsverkehrs,
- der Hereinnahme von Kundeneinlagen und
- der Vergabe von Krediten

Im Eigenanlagengeschäft der Bank, das ebenfalls Teil der Wertschöpfungskette ist, gelten separate Strukturvorgaben hinsichtlich der Nachhaltigkeitsziele der Bank.

Dort streben wir zur Begrenzung von Klima- und Umweltrisiken auf Basis des Nachhaltigkeitsresearch der DZ BANK oder, falls nicht verfügbar, vergleichbarer anderer externer ESG-Ratinganbieter ein Ambitionsniveau des Anteils von Investitionen mit der **DZ BANK Einstufung „Nachhaltig“ oder vergleichbarer Einstufungen** (bspw. ESG-Rating MorningStar 3 Sterne oder besser, MSCI ESG-Rating BB oder besser) von mehr als 90% an. Dieses Ambitionsniveau wird vierteljährlich von der Bank überwacht.

Die VR Bank zwischen den Meeren eG erbringt den überwiegenden Teil ihrer Wertschöpfung selbst. Darüber hinaus arbeitet sie mit den Verbundpartnern der genossenschaftlichen Finanzgruppe zusammen.

Im Mittelpunkt der genossenschaftlichen Beratung stehen die Mitglieder und Kunden mit ihren Wünschen und Zielen. Die angebotenen Finanzdienstleistungen sind an diesen Wünschen und Zielen bedarfsorientiert ausgerichtet. Die Einlagen der Kunden werden vorrangig für die Kreditvergabe an Privatpersonen sowie die mittelständische Wirtschaft verwendet.

Hiermit definiert die VR Bank unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten Ausschlusskriterien. Damit legt die VR Bank fest, welche Geschäfte bzw. Geschäftspartner für sie aus Nachhaltigkeitsgründen nicht infrage kommen und für die sie somit keine Finanzdienstleistungen bereitstellt.

## 1. Branchenbezogene Ausschlusskriterien und kontroverse Geschäftsfelder:

- **Illegalität – Generalnorm:** Die VR Bank erbringt keine Finanzdienstleistungen für Geschäfte bzw. Geschäftspartner, die nach den für die VR Bank und die Geschäfte bzw. Geschäftspartner geltenden Gesetzen oder Vorschriften als illegal gelten.
  - **Rüstungsgüter und Kriegswaffen**  
Vom Ausschluss sind Rüstungsgüter und Kriegswaffen ausgenommen, wenn sie
    - von Natomitgliedstaaten verwendet werden
    - im Einklang mit verteidigungspolitischen Beschlüssen der Bundesrepublik Deutschland an Empfänger außerhalb der Nato geliefert werden und hierfür Exportgenehmigungen entsprechend den Gesetzen des Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG), Außenwirtschaftsgesetz sowie der Außenwirtschaftsverordnung erteilt worden sind.
    - Vorprodukte zur Herstellung von Rüstung und Kriegswaffen incl. sog. „Dual-Use-Produkte“, sind ausgeschlossen, wenn offensichtlich erkennbar ist, dass sie für nach vorstehenden Kriterien ausgeschlossene Zwecke/ Empfänger verwendet werden.
  - **Rotlicht – Keine Geschäfte im Rotlichtmilieu (Pornografie/Prostitution).**
  - **Glücksspiel – Keine Geschäfte im Bereich des staatlich nicht regulierten Glücksspiels.**
  - **Menschenrechte – Keine Geschäftsbeziehungen zu Kunden mit signifikanten Menschenrechtsverletzungen.**

- Umweltverstöße – Keine Geschäftsbeziehungen zu Kunden mit signifikanten Umweltverstößen. Es sei denn das Unternehmen kann einen klaren Transformationswillen aufweisen oder die Mittelverwendung für diese Aktivitäten ausschließen.
  - Kohleförderung – Ausschluss, wenn mehr als 5% des Unternehmensumsatzes bzw. (bei Stromerzeugern) der Stromerzeugung aus der Förderung von oder dem Handel mit thermischer Kohle generiert werden. Es sei denn das Unternehmen kann einen klaren Transformationswillen aufweisen oder die Mittelverwendung für diese Aktivitäten ausschließen.
  - Öl-/Gasförderung – Keine Finanzierung von Öl- oder Gasförderungsaktivitäten mittels Fracking oder aus Ölschiefer und Ölsand.
  - Bergbau – Keine Finanzierung von Bergbauaktivitäten unter Anwendung des Mountain-Top-Removal-Verfahrens.
  - Handel mit Tieren und Pflanzen – Keine Handelsfinanzierungen im Zusammenhang mit bedrohten Tier- und Pflanzenarten gemäß CITES-Liste.
2. Kontroverse Geschäftspraktiken (schwerwiegende Verstöße gegen UN Global Compact Prinzipien)
- Verstoß gegen ILO Arbeitsstandards inkl. Kinderarbeit und Zwangsarbeit
  - Verstoß gegen Menschenrechte, Umweltschutz, Korruption
3. Ausschlusskriterien Staaten
- Unfreie Staaten (u. a. eingeschränkte Religions- und Pressefreiheit)
  - Hoher Grad an Korruption (anhand der von Transparency International erhobenen Richtwerte)
  - Menschenrechtsverletzungen (dauerhaft und systematisch)

### Verbundpartner

Auch die Verbundpartner der genossenschaftlichen Finanzgruppe richten ihre Geschäftstätigkeit an anerkannten Nachhaltigkeitsstandards aus. Die DZ Bank Gruppe ist Unterzeichner des Global Compact der Vereinten Nationen (UN) und hat sich damit zu den zehn Grundsätzen bekannt. Die Unternehmen der DZ BANK Gruppe bekennen sich zu international anerkannten Menschenrechtsstandards wie den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, den Konventionen der International Labour Organization (ILO) oder der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen. Die DZ Bank, Bausparkasse Schwäbisch Hall, DZ Hyp, DZ Privatbank, R+V Versicherung, TeamBank, Union Investment und VR Smart Finanz verpflichten sich seit 2012, ihre Lieferanten mithilfe einer Nachhaltigkeitsvereinbarung auf die Einhaltung der DZ Bank Gruppe Mindeststandards sowie der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und der Anforderungen der International Labour Organization. Die Union Investment bekennt sich zu den United Nations Principles for Responsible Investment (UN PRI) und hat sich damit u.a. verpflichtet, Nachhaltigkeitsthemen in die Analyse und Entscheidungsprozesse im Investmentbereich einzubeziehen. Zudem hat Union Investment sowohl das Global Investor Statement on Climate Change als auch den Montreal Carbon Pledge unterzeichnet. Zu einer weiteren Maßnahme der Union Investment im Rahmen des Nachhaltigkeitsprogramm gehört und

anderem eine Zertifizierung des Geschäftsbetriebes gemäß DIN ISO 14001 Umweltmanagementsysteme.

Sofern Wertschöpfung in Zusammenarbeit mit einem Verbundpartner erfolgt, wendet die VR Bank die Ausschlusskriterien des Verbundpartners an („konsistentes Handeln“). Insoweit hat die VR Bank für sich kein restriktiveres Ambitionsniveau als die Verbundpartner.

### Anwendung

Die Ausschlusskriterien gelten grundsätzlich für das gesamte Kerngeschäft. Bevor die VR Bank einen Vertrag zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung oder zur Durchführung eines Geschäfts abschließt, ist der potenzielle Geschäftspartner bzw. das beabsichtigte Geschäft grundsätzlich auf Nachhaltigkeitsaspekte zu prüfen. Diese Prüfung erfolgt ohne gesonderte Dokumentation: Wenn ein Vertrag tatsächlich abgeschlossen wird, wird damit gleichzeitig gezeigt, dass die Ausschlusskriterien darauf nicht zutreffen. Eine Ex-post-Prüfung ist möglich. Denn sofern ein Ausschlusskriterium erfüllt ist, ist die Aufnahme der Geschäftsbeziehung bzw. der Geschäftsabschluss nicht möglich und daher schon im Vorhinein abzulehnen (ex-ante-Prüfung).

#### Bestandsschutz

Die VR Bank möchte weiterhin als zuverlässiger Finanzpartner verstanden werden. Auch ohne verbindliche Ausschlusskriterien hat die VR Bank in der Vergangenheit in ihrem Kerngeschäft implizit Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Daher konzentriert sich die explizite Beachtung der Ausschlusskriterien auf das Neugeschäft.

#### Zielkonflikte

Im Rahmen ihres Förderauftrags gem. § 1 GenG, statuarischer oder gesetzlicher/ regulatorischer Vorgaben können Zielkonflikte mit den Ausschlusskriterien entstehen. U. U. kann ein Ausschluss auch ein konkretes Risiko oder einen Schaden zu Lasten der VR Bank bewirken, der in einer Gesamtabwägung unverhältnismäßig wäre. Die Geschäftstätigkeit der VR Bank ist zudem auch im Sinne einer *ökonomischen* Nachhaltigkeit konstruktiv mit den Aspekten der ökologischen, sozialen und ethischen Nachhaltigkeit auszubalancieren. Insofern müssen kritische Aspekte in Bezug auf die Nachhaltigkeits-/ Ausschlusskriterien nicht automatisch und zwangsläufig zu einem tatsächlichen Ausschluss führen. Insoweit behält sich die VR Bank eine abwägende Ermessensentscheidung vor. Kommt es zu Geschäften, die eigentlich ausgeschlossen wären, ist die Abwägung in den Beschlussunterlagen zu dokumentieren, so dass hierüber eine substantiierte Ermessensentscheidung gefällt werden kann und Evidenz geschaffen wird.

Die VR Bank zwischen den Meeren eG wird die Ausschlüsse sowie die daraus entstehenden Anforderungen intern sowie extern sukzessive umsetzen. Darunter fällt die Schulung der mit dem Thema befassten Mitarbeiter, damit eine korrekte Anwendung gewährleistet werden kann.